

Merkblatt für die Fakultäten
zum Thema

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**



Merkblatt für die Fakultäten zum Thema Wissenschaftliches Fehlverhalten

Herausgeberin: Prof. Dr. Gisela Riescher,
Prorektorin für Redlichkeit in der Wissenschaft, Gleichstellung und Vielfalt

Redaktion: Tobias Haas,
Persönlicher Referent der Prorektorin für Redlichkeit in der Wissenschaft,
Gleichstellung und Vielfalt

1. Auflage 2018

Vorwort

Wissenschaftliche Redlichkeit bedeutet kurz gefasst, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten und wissenschaftliches Fehlverhalten, z.B. in Form von Plagiaten oder Datenmanipulationen, zu vermeiden. Grundlegende Regeln hierzu sind in der *Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft* niedergelegt. Dieses Merkblatt dient dazu, den Fakultäten darüber hinaus Hinweise und Anleitungen für den praktischen Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu geben. Das Merkblatt informiert über folgende Themen:

1. Standardverfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
2. Umgang mit Fehlverhalten in studentischen Arbeiten
3. Nutzung von Plagiatsoftware
4. Information des Prorektorats für Redlichkeit in der Wissenschaft
5. Jährliche Information der Untersuchungskommission
6. Information der Betroffenen
7. Information von Presse und Medien

Weitere Informationen sind den universitären Internetseiten zum Thema „Redlichkeit in der Wissenschaft“ zu entnehmen. Für Rückfragen steht das Prorektorat für Redlichkeit in der Wissenschaft, Gleichstellung und Vielfalt den Fakultäten gerne zur Verfügung.

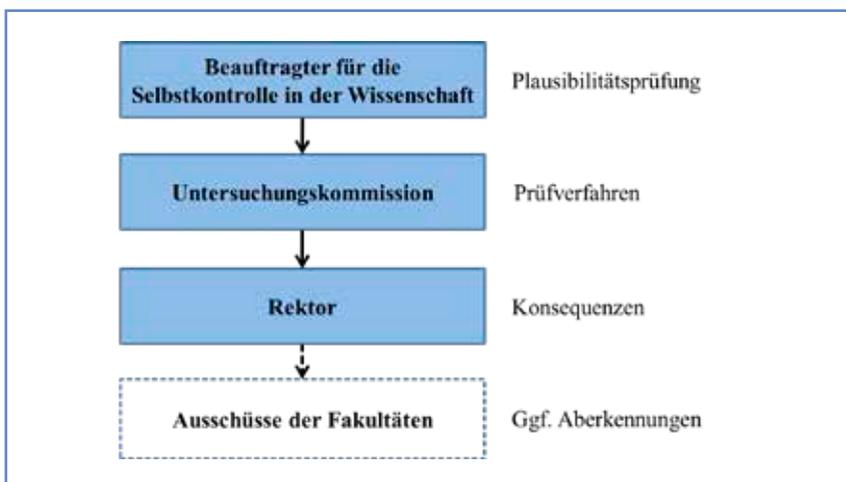


Prof. Dr. Gisela Riescher

Prorektorin für Redlichkeit in der Wissenschaft, Gleichstellung und Vielfalt

1. Standardverfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Für die Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt standardmäßig folgender Ablauf (siehe Abbildung): Hinweise auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten werden zuerst vom Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft bearbeitet, der eine erste Plausibilitätsprüfung vornimmt. Hält er den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend, leitet der Beauftragte die Angelegenheit an die Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft weiter. Die Untersuchungskommission nimmt, wenn sie ihre Zuständigkeit und die Plausibilität des Vorwurfs geprüft hat, eine eingehende Untersuchung vor. Dabei haben Betroffene, wenn die Untersuchungskommission einen hinreichenden Verdacht erkennt, die Möglichkeit zur Stellungnahme. Abschließend erstellt die Kommission einen Sachstandsbericht, auf dessen Basis der Rektor über das weitere Vorgehen entscheidet (z.B. disziplinar- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen). Geht es um die mögliche Aberkennung von Titeln und Graden, gibt der Rektor die Angelegenheit an die zuständigen Ausschüsse der Fakultäten (Promotions- oder Habilitationsausschuss) weiter, die hier die Entscheidungsbefugnis haben.



Entsprechend diesem Verfahrensweg werden Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die in den Fakultäten bekannt werden, stets zunächst an den Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft weitergegeben.

2. Umgang mit Fehlverhalten in studentischen Arbeiten

Zu unterscheiden vom Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (z.B. in wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen) ist der Umgang mit studentischem Fehlverhalten bei Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. in Hausarbeiten, Klausuren oder Abschlussarbeiten wie Bachelor- und Masterarbeiten). Hier sind die Regeln der jeweiligen Prüfungsordnung zu beachten. In den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse zuständig für die Entscheidung, ob z.B. ein Täuschungsversuch vorliegt. In den übrigen Staatsexamensstudiengängen sind in der Regel die Studiendekaninnen oder Studiendekane zuständig. Bevor die jeweils Zuständigen eine Entscheidung treffen, ist der oder dem Studierenden im Regelfall zuvor Gelegenheit zu geben, sich gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Rechtliche Beratung durch das Dezernat Recht kann von den Fakultäten in Anspruch genommen werden. Weitere Hinweise zum Umgang mit solchen Fällen sind auch im Informationsportal Lehre unter „Redlichkeit in der Wissenschaft“ zu finden.

Konsequenzen eines Täuschungsversuchs können insbesondere sein:

- a) **Note 5,0 bzw. Nichtbestehen.** Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine oder einen Prüfer/Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung nach den Regeln vieler Prüfungsordnungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ zu bewerten. Das gilt etwa für die Rahmenprüfungsordnungen für die Studiengänge B.A. (§ 28 Abs. 1), B.Sc. (§ 23 Abs. 4), M.A. (§ 26 Abs. 4), M.Sc. (§ 28 Abs. 4), M.Ed. (§ 29 Abs. 1) sowie für den Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien (§ 9 Abs. 1) und den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (§ 29 Abs. 1) der Albert-

Ludwigs-Universität (Stand 1.10.2018). In jedem Fall ist die einschlägige Prüfungsordnung zu prüfen.

- b) **Herabsetzen der Note der Prüfungsleistung oder Absehen von der Verhängung einer Sanktion** in milder schweren Fällen. Diese Möglichkeit ergibt sich insbesondere aus den Rahmenprüfungsordnungen in den Studiengängen B.A. (§ 28 Abs. 4 S. 2), B.Sc. (§ 23 Abs. 7 S. 2), M.A. (§ 26 Abs. 7 S. 2), M.Sc. (§ 28 Abs. 7 S. 2) sowie für den Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien (§ 9 Abs. 4 S. 2) und den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (§ 29 Abs. 4 S. 2) der Albert-Ludwigs-Universität (Stand 1.10.2018). In jedem Fall ist die einschlägige Prüfungsordnung zu prüfen.
- c) **Ausschluss von weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen.** In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschungen kann der zuständige Prüfungsausschuss nach den Regeln vieler Prüfungsordnungen die betreffende Person von der Erbringung einzelner oder aller weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Das gilt etwa für die allgemeinen Rahmenprüfungsordnungen für die Studiengänge B.A. (§ 28 Abs. 4 S. 1), B.Sc. (§ 23 Abs. 7 S. 1), M.A. (§ 26 Abs. 7 S. 1), M.Sc. (§ 28 Abs. 7 S. 1), M.Ed. (§ 29 Abs. 4 S. 1) sowie für den Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien (§ 9 Abs. 4 S. 1) und den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang (§ 29 Abs. 4 S. 1) der Albert-Ludwigs-Universität (Stand 1.10.2018). In jedem Fall ist die einschlägige Prüfungsordnung zu prüfen.
- d) **Exmatrikulation.** Nach § 62 Abs. 3 Ziffer 4 des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes (LHG) können Studierende von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit gemäß § 3 Abs. 5 S. 1-3 LHG verstoßen. Eine Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse oder der Studiendekaninnen und Studiendekane ist diesbezüglich nicht gegeben. Die Prüfung, ob eine Exmatrikulation in Betracht kommt, erfolgt durch das Studierendensekretariat in Absprache mit dem Dezernat Recht.

3. Nutzung von Plagiatssoftware

Der Nutzen und die Verlässlichkeit der Ergebnisse sogenannter Plagiatssoftware sind äußerst beschränkt. Zudem will die Universität keine Kultur des Misstrauens befördern. Daher gibt es an der Universität Freiburg keine flächendeckende,

verdachtsunabhängige Überprüfung aller Arbeiten mittels einer solchen Software. Um gleichwohl im Einzelfall bei verdächtigen Qualifikationsarbeiten das Instrument einer elektronischen Prüfung von Textidentitäten nutzen zu können, werden verschiedene Software-Systeme vorgehalten, für deren Nutzung ein vom Rektorat 2013 beschlossenes Prozedere gilt. Für die Prüfungsausschüsse der Fakultäten gilt demnach:

Liegt einem Prüfungsausschuss eine verdächtige Qualifikationsarbeit vor, kann er diese mittels der zentralen Software des Rechenzentrums über eine Anfrage beim Dezernat Recht elektronisch prüfen lassen. Die Arbeit ist dem Dezernat Recht in elektronisch lesbarer Textform zur Verfügung zu stellen. Ansprechpartnerinnen sind Alexandra Hatz (0761 203-4855, alexandra.hatz@zv.uni-freiburg.de) und Lisa Mohn-Jaritz (0761 203-8892, lisa.mohn-jaritz@zv.uni-freiburg.de). Der Prüfungsausschuss erhält anschließend seitens des Dezernats Rechts ein kommentiertes Ergebnis der technischen Prüfung zurück. Über die Prüfung von konkreten Verdachtsfällen hinaus besteht für jeden Prüfungsausschuss die Möglichkeit, auf gleichem Wege pro Jahr zwei Stichprobenprüfungen durchführen zu lassen. Der Personenbezug (Name der Verfasserin bzw. des Verfassers) ist vor der Weitergabe des zu prüfenden Textes zu entfernen.

4. Information des Prorektorats für Redlichkeit in der Wissenschaft

Damit von zentraler Stelle ein Überblick besteht, wo welche Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anhängig sind, sollen die zentralen Untersuchungseinrichtungen und die Fakultäten dem Prorektorat die Einleitung, die Weitergabe und den Abschluss eines Prüfverfahrens bekannt machen. Eine Mitteilung ist also zu machen, wenn die Fakultät (1.) einen Verdachtsfall an den Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft weitergibt, (2.) vor einem ihrer Ausschüsse (Promotions- oder Habilitationsausschuss) ein Verfahren eröffnet oder (3.) ein Verfahren abschließt. Es genügt eine kurze Mitteilung. Keine Mitteilung ist erforderlich, sofern es um studentische Studien- oder Prüfungsleistungen geht, die im zuständigen Prüfungsausschuss oder durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan geprüft werden (siehe Abschnitt 2 des Merkblatts).

5. Jährliche Information der Untersuchungskommission

Nach § 10 Abs. 1 der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft gilt: „Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren sind verpflichtet, Daten zu von ihnen durchgeführten Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu erheben und der Untersuchungskommission hierüber jährlich einen Bericht zu übermitteln; der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“ Die Übermittlung der Informationen an die Untersuchungskommission soll bis zum 15.10. eines jeden Jahres erfolgen und Angaben zum zurückliegenden Akademischen Jahr enthalten.

6. Information der Betroffenen

Bei Untersuchungsverfahren wegen möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt entsprechend der Abfolge des Standardverfahrens (siehe Abschnitt 1 dieses Merkblatts) regelmäßig Folgendes:

- Über die Einleitung einer Prüfung durch die Untersuchungskommission werden die Betroffenen im Falle eines hinreichenden Verdachts von dieser direkt informiert.
- Über das Ergebnis eines Prüfverfahrens der Untersuchungskommission werden die Betroffenen von zentraler Stelle informiert.
- Ebenso werden die Betroffenen von zentraler Stelle informiert, wenn ein von der Untersuchungskommission bearbeiteter Fall an die zuständigen Gremien der Fakultäten (insbesondere Promotions- und Habilitationsausschüsse) weitergeleitet wird.
- Über das Ergebnis einer Prüfung in den Gremien der Fakultäten informieren diese die Betroffenen direkt.

Darüber hinaus sollen regelmäßig auch die Personen über das Ergebnis einer Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert werden, die auf einen Verdacht hingewiesen hatten. Bei Informanten, die nicht selbst subjektiv Betroffene des Falls sind, genügt eine kurze Mitteilung. Die Information erfolgt regelmäßig von zentraler Stelle.

Sollte sich ein Prüfverfahren über einen langen Zeitraum erstrecken, erscheint es in vielen Fällen sachgerecht, Betroffenen nach angemessener Zeit eine Zwischennachricht zu geben.

7. Information von Presse und Medien

Das Prorektorat für Redlichkeit in der Wissenschaft, Gleichstellung und Vielfalt koordiniert in Zusammenarbeit mit der Pressestelle die Beantwortung von Presseanfragen zu laufenden oder abgeschlossenen Untersuchungsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Antworten die Fakultäten direkt auf Presseanfragen, wird eine Abstimmung mit dem Prorektorat empfohlen. Umgekehrt informiert das Prorektorat die Fakultät, wenn es um die Beantwortung einer Anfrage eines sie betreffenden Falls geht.

